

Satzung zur Festsetzung der Zulassungszahlen im Wintersemester 2013/2014 und im Sommersemester 2014 an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Regensburg (Zulassungszahlsatzung 2013/2014)

vom 8. Mai 2013

Auf Grund von Art. 3 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern vom 9. Mai 2007 (GVBl S. 320, BayRS 2210-8-2-WFK), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 339), erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Regensburg im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Satzung:

§ 1

Zulassungszahlen im Wintersemester 2013/2014

- (1) An der Hochschule Regensburg werden in den nachfolgend aufgeführten Studiengängen die Zahlen der zum Wintersemester 2013/2014 aufzunehmenden Studienanfänger und Studienanfängerinnen (erstes Studiensemester) gemäß Spalte 1 in nachfolgender Tabelle festgelegt:

Studiengang (B) = Bachelor, (M) = Master	Studiensemester						
	1	2	3	4	5	6	7
Bauingenieurwesen (B)	165	61					
Betriebswirtschaft (B)	162	61					
Betriebswirtschaft (M)	30	–					
Biomedical Engineering (B)	42	–					
Europäische Betriebswirtschaft (B)	58	–					
Human Resource Management (M)	15	–					
Informatik (B)	50	20					
International Relations and Management (B)	37	–					
Maschinenbau (B)	181	59					
Mechatronik (B)	71	–					
Medizinische Informatik (B)	46	–					
Musik- und bewegungsorientierte Soziale Arbeit (B)	14	12					
Produktions- und Automatisierungstechnik (B)	36	–					
Regenerative Energien u. Energieeffizienz (B)	90	–					
Soziale Arbeit (B)	86	42	83				
Soziale Arbeit (M)	–	9					
Soziale Arbeit – Soziale Dienste an Schulen (B)	13	12					
Wirtschaftsinformatik (B)	51	20					

- (2) Im Übrigen werden Bewerber und Bewerberinnen im Wintersemester 2013/2014 für ein zweites oder höheres Fachsemester nur dann zugelassen, wenn die Zahl der Studierenden die aus der unter Absatz (1) abgebildeten Tabelle ersichtlichen Zulassungszahlen für das jeweilige Semester nicht überschreitet. Eine Zulassung von Studierenden in ein höheres Fachsemester ist nur dann möglich, falls das jeweilige Studiensemester geführt wird. Für die Zurechnung eines Bewerbers oder einer Bewerberin zu einem bestimmten Semester ist nicht die Zahl der nachgewiesenen Semester, sondern der tatsächliche Leistungsstand des Studiums maßgebend.

§ 2

Zulassungszahlen im Sommersemester 2014

- (1) An der Hochschule Regensburg werden in den nachfolgend aufgeführten Studiengängen die Zahlen der zum Sommersemester 2014 aufzunehmenden Studienanfänger und Studienanfängerinnen (erstes Studiensemester) gemäß Spalte 1 in nachfolgender Tabelle festgelegt:

Studiengang (B) = Bachelor, (M) = Master	Studiensemester						
	1	2	3	4	5	6	7
Bauingenieurwesen (B)	60	165					
Betriebswirtschaft (B)	61	162					
Betriebswirtschaft (M)	30	30					
Biomedical Engineering (B)	–	42					
Europäische Betriebswirtschaft (B)	–	55					
Human Resource Management (M)	14	15					
Informatik (B)	20	50					
International Relations and Management	–	37					
Maschinenbau (B)	59	181					
Mechatronik (B)	–	71					
Medizinische Informatik (B)	–	46					
Musik- und bewegungsorientierte Soziale Arbeit (B)	13	13					
Produktions- und Automatisierungstechnik (B)	–	36					
Regenerative Energien und Energieeffizienz (B)	–	90					
Soziale Arbeit (B)	43	86	40				
Soziale Arbeit (M)	9	–					
Soziale Arbeit – Soziale Dienste an Schulen (B)	12	13					
Wirtschaftsinformatik (B)	20	51					

- (2) Im Übrigen werden Bewerber und Bewerberinnen im Sommersemester 2014 für ein zweites oder höheres Fachsemester nur dann zugelassen, wenn die Zahl der Studierenden die aus der unter Absatz (1) abgebildeten Tabelle ersichtlichen Zulassungszahlen für das jeweilige Semester nicht überschreitet. Eine Zulassung von Studierenden in ein höheres Fachsemester ist nur dann möglich, falls das jeweilige Studiensemester geführt wird. Für die Zurechnung eines Bewerbers oder einer Bewerberin zu einem bestimmten Semester ist nicht die Zahl der nachgewiesenen Semester, sondern der tatsächliche Leistungsstand des Studiums maßgebend.

§ 3
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt am 30.09.2014 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Regensburg vom 02.05.2013 und des mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Nr. E 2-H3412.1.RE/7/7 vom 15.04.2013 erteilten Einvernehmens sowie der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Regensburg.

Regensburg, den 08.05.2013

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'W. Baier', is written over a light gray rectangular background.

Prof. Dr. Wolfgang Baier
Präsident

Die Satzung wurde am 08.05.2013 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 08.05.2013 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 08.05.2013.